



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Dezernat OB/Stabsstelle
Klima

25.10.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Reinhardt/ Frau
Somberg/ Frau Lange
Telefon: 492-7151
Reinhardt@stadt-
muenster.de

Betrifft

Aktualisierung der Richtlinie zum Förderprogramm "Klimafreundliche Wohngebäude für Münster"

Beratungsfolge

25.10.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
26.10.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
26.10.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Änderungen der Richtlinie zur Vergabe der Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Klimafreundliche Wohngebäude für Münster“ werden – wie in der Anlage 1 der Ergänzungsvorlage dargestellt – beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die zur Finanzierung des Förderprogramms „Klimafreundliche Wohngebäude für Münster“ erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2023 wie folgt veranschlagt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Ansätze €	Bemerkungen
Produktgruppe	1003	Wohnen			
Zeile	15	Transferleistungen	2023	3.755.000	
			2024	4.450.000	
			2025	4.450.000	
			2026	4.450.000	

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

zu 1.

Die Verwaltungen hat die Anregungen und Empfehlungen des Klimabeirats und der CDU-Fraktion zur V/0586/2022 Aktualisierung der Richtlinie zum Förderprogramm "Klimafreundliche Wohngebäude für Münster" geprüft und wo möglich berücksichtigt.

Folgende Anregungen wurden aufgenommen:

- A.5: Die maximale Fördersumme je Antragsteller bzw. Antragstellerin und Kalenderjahr wurde auf 250.000 Euro reduziert. Durch die Förderung sollen möglichst viele Sanierungsvorhaben unterstützt werden. Insbesondere nicht-gewinnorientierten Wohnungsbaugesellschaften soll jedoch weiterhin eine attraktive Förderung für die Sanierungsvorhaben zur Verfügung stehen. Eine weitere Reduktion der maximalen Fördersumme je Antragsteller bzw. Antragstellerin und Kalenderjahr würde speziell diese Sanierungsvorhaben, bei denen aufgrund der Reduktion der Modernisierungsumlage vor allem die Mietenden von den Zuschüssen profitieren, begrenzen. Gewinnerorientierte Wohnungsbauunternehmen können die maximale Fördersumme aufgrund von EU-Vorgaben ohnehin nicht voll ausschöpfen (Deminimis).
- 1. Allgemein: Verpflichtung zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B besteht auch dann, wenn er bereits einmal durchgeführt wurde.
- 1.3. Kerndämmung: Anforderung an Mindestluftschichtbreite und Laibungsdämmung entfällt.
- 1.6. Heizungsaustausch: Der pauschale Zuschuss wird wieder auf 3.000 Euro erhöht und die Formulierung der Fördervoraussetzungen dahingehend überarbeitet, dass deutlicher wird, dass der Zuschuss entweder im Zuge einer Dämmmaßnahme oder durch den Nachweis darüber erfolgen kann, dass das Gebäude für den Einsatz eines Niedertemperaturheizsystems geeignet ist (NT-ready). Hierdurch soll der wirtschaftlich, technisch und ökologisch sinnvolle Einsatz von Wärmepumpen im Rahmen der Förderung gewährleistet werden.
- 1.7. und 2.1. Bonus nachwachsende Dämmstoffe: Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR) wird weiterhin akzeptiert
- 2.1. Nachwachsende Dämmstoffe im Neubau: Bestätigung auch durch eine Architektin oder einen Architekten möglich

Ein Teil der weiteren Anregungen des Klimabeirats können im Rahmen einer zukünftigen grundsätzlichen strategischen Förderprogrammneuausrichtung berücksichtigt werden. Die aktuelle Anpassung der Richtlinie hat zum Ziel, kurzfristig Mitnahmeeffekte zu vermeiden und die Förderantragsabwicklung für alle Beteiligten zu vereinfachen. So werden das zur Verfügung stehende Förderbudget und die personellen Kapazitäten zur Bearbeitung noch zielgerichteter eingesetzt, um Anreize für klimafreundliche Investitionsentscheidungen zu setzen. Eine zeitnahe punktuelle Aktualisierung der Richtlinien wie vorgeschlagen ist von daher aus Sicht der Verwaltung dringend notwendig.

Die Aktualisierung der Richtlinie wurde gemeinsam mit dem Netzwerk Energieberatung Münster, bestehend aus mehr als 30 in Münster in der Praxis tätigen Fachleuten (Architekten und Ingenieuren mit Zulassung als Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes), im Frühjahr und Sommer 2022 entwickelt und abgestimmt.

Die angepassten vorgeschlagenen Neuerungen und Aktualisierungen der Richtlinie sind in Anlage 2 dargestellt.

Markus Lewe
Der Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Förderrichtlinie „Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster“

Anlage 2: Übersicht der Änderungen der Richtlinie „Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster“